

Schweizerischer Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stimmung, besonders gefaßt sind. Die verschiedenen Steine werden natürlich in Mosaik nach dem Ton ihrer Farbe zusammengestellt und so in bunter Abwechslung doch ein harmonisches Farbenbild erzielt. Es wird da Mosaik zusammengelegt in Mantelknöpfen, Brochen, Messerheften, Möbeleinlagen, die nach jeder Beziehung, in Form und Farbe, Geschmack verrathen. — In der gleichen Räumlichkeit sind die äußerst interessanten Steinbohr-, Säge- und Schneidmaschinen aufgestellt, die sämtlich automatisch arbeiten und leicht durch je einen Arbeiter besorgt werden können. Das Interessanteste aber ist die von Herrn Sulzer selbst erfundene und patentirte Aushöhlungsmaschine, mittelst welcher die Höhlungen der Reibschalen geschnitten werden, die in Jodarstein nur mühsam von Hand geschliffen werden können und in der Regel nicht die Tiefe erreichen, wie die für pharmazeutische und Mahlzwecke hergestellten Reibschalen der Sulzer'schen Fabrik. Sämtliche Maschinen führen den Schnitt mittelst Diamantstaub. Weiter werden hier auch Edelsteine, Rubinen, Saphire, Granaten zc. geschnitten. Höchst wunderbar ist eine elektrische, automatisch arbeitende Gravirmaschine, wo nach Zeichnung, positiv und negativ, jede Originalzeichnung 9 Mal verkleinert auf harten Stein geschnitten wird.

Im obersten Stockwerk wird ausschließlich die Uhrfeinschleiferei betrieben, wie in der französischen Schweiz, nur mit vollkommeneren Maschinen. Die Ausdrücke für die verschiedenen Arbeiten dieser Branche, in der nur weibliches Personal thätig ist, sind französisch. Man unterscheidet da: Sciage: Die Steine werden zuerst gesägt auf verschiedene Dicken, dann abgeschliffen: Lapidage, dann auf eine mehr oder weniger gleichmäßige runde Form gebracht, weiter untersucht: Bistage, und dann auf die Dicke verifirt und kontrollirt. Als Material werden Rubin und Saphir verwendet. — Für die eigentliche Halbedelsteinschleiferei kommen zur Anwendung: Achat, Blutsteine, Bergkristall, Topas, Holzsteine zc. Die Steine stammen meist aus Süd- und Westfrankreich, aus Brasilien und Kalifornien. Einzelne zeigen hochinteressante geologische Einlagerungen.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen müssen auf ihre Arbeit erst eingelernt werden, da Herr Sulzer beabsichtigt, eine Industrie zu schaffen für die Einheimischen. — Selbstverständlich ist der erstmalige Einsatz größer als der Gewinn, doch ist schon heute die Prosperität der neuen Industrie in sicherer Aussicht. — An der Pariser Weltausstellung erhielt das junge Geschäft, dem wir bestes Gedeihen wünschen, bereits die silberne Medaille.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats.)

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 14. April 1890 in Zürich sind folgende Beschlüsse zu notiren:

In Bezug auf Patenttaxen der Handelsreisenden war man allerseits einig, daß vor Beginn der Handelsvertrags-Unterhandlungen ein Bundesgesetz im Sinne der Gleichstellung der in- und ausländischen Handelsreisenden und der einheitlichen Belastung derselben im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft geschaffen werden sollte. Dagegen wurde die vom schweizerischen Handels- und Industrie-Verein vorgeschlagene Unterscheidung der Groß- und Detail-Reisenden von einigen Mitgliedern beanstandet, andererseits eine Kontrollgebühr für alle Reisenden und die Aufnahme einer Reziprozitätsklausel in den künftigen Handelsverträgen verlangt. Die Sektionen sollen nun beförderlich um Mittheilung ihrer Ansichten, namentlich auch bezüglich des Verkehrs an der Grenze ersucht werden, damit der Zentralvorstand in seiner

nächsten im Mai stattfindenden Sitzung bestimmte Beschlüsse fassen könne.

Für die im Juni in Altdorf stattfindende Delegirten-Versammlung wurden neben den ordentlichen folgende Haupttraktanden in Aussicht genommen: Schweizerisches Gewerbegesetz, insbesondere Bericht über die Gutachten der Sektionen betreffend die Motionen Comtesse und Cornaz, eventuell auch Referat und Diskussion über Berufsgenossenschaften; sodann die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden.

Im Fernern wurde eine ausführlich motivirte Eingabe an die Bundesbehörden um Aufnahme des Gewerbegebungsrechtes in die Bundesverfassung genehmigt.

Ein Antrag, die Initiative zu ergreifen zur Veranstaltung einer schweizer. Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene wurde verschoben.

Da die bei der Preis Konkurrenz prämirten Entwürfe für ein neues Lehrlingsprüfungsdiplom nicht befriedigen, soll ein bewährter Künstler mit einem einfachen aber würdigen Entwürfe beauftragt werden.

Verschiedenes.

Telephon. Die Eidgenossenschaft läßt eine unterirdische Telephonleitung mit 500 Drähten vom Bahnhof Zürich nach der Stadtmitte erstellen.

Holzarbeiterstreik in Biel. An dem unterm 8. April in Biel ausgebrochenen Streik der Bau- und Möbelschreiner und Zimmerleute sind ca. 65 Mann theilhaft. Die Uebrigen haben bei den 7 (von 20) Meistern, welche die von der schweiz. Reservekassekommission vereinbarte Konvention unterschrieben, fortarbeiten können.

Die den Meistern proponirte Vereinbarung bestimmt: 1. die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 11 Stunden täglich, kann aber mit gegenseitiger Verständigung nach Maßgabe der Jahreszeit reduziert werden (für Zimmerleute zc. im Winter). 2. als Minimallohn wird pro Stunde 40 Rp. bezahlt und zwar je alle 14 Tage. Für Arbeiter, die infolge Minderleistung diesen Minimallohn nachweisbar nicht erreichen, wird derselbe durch das Einigungsamt festgesetzt. 3. Aftordarbeit ist unter gegenseitiger Vereinbarung gestattet. 4. Für Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter infolge Lohnstreitigkeiten und Vertragsbruch zc. wird ein Einigungsamt (Schiedsgericht) eingesetzt, das gleichmäßig aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt wird. Als Sekretär und juristischer Beirath wird eine amtliche, juristisch gebildete Person beigezogen, die nach Vereinbarung entschädigt wird. Die übrigen Mitglieder besorgen ihre Funktionen unentgeltlich. Die Sitzungen finden je Abends statt. 5. Zur Aufrechterhaltung der Werkstätten- und Platzordnungen werden Bestimmungen aufgestellt, die beidseitig vereinbart werden müssen. Mäßige Bußen werden im Interesse der Arbeiter verwendet bezw. einer Arbeiterkrankenkasse zugewiesen. 6. Dieses Abkommen gilt so lange, als nicht eine Kündigung der einen oder andern Partei bis Neujahr jeden Jahres erfolgt und ein anderes, an dessen Stelle tretendes Vertragsverhältniß geschaffen ist. 7. Im Uebrigen werden gegenseitig alle gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Zehnstündige Arbeitszeit. Die Innung der Tapezierer St. Gallens hat die zehnstündige Arbeitszeit bewilligt. Es tritt diese Menerung vom 1. Mai an in Kraft!

Streikwesen. Die Kommission der Reservekasse schweizerischer Arbeiter tadelt die leichtfertige Art der Anbahnung von Streiks an verschiedenen Orten der Schweiz und gibt folgenden Beschluß der Kommission bekannt: „Es soll von heute an kein Streik mehr bewilligt, noch soll die Publikation